

# ZH\_OBERGERICHT PQ240059 vom 13. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240059)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240059 du 13 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240059 del 13 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, genannt C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 20 S. 3 Rz. 1), geboren am tt.mm.2011. Sie haben ein weiteres gemeinsames Kind, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2017, das an diesem Verfahren jedoch nicht beteiligt ist. Sie hatten sich schon vor der Geburt des älteren Kindes getrennt (vgl. KESB act. 1a und 1b). Die Beschwerdeführerin hat die Obhut und die alleinige elterliche Sorge für beide Söhne. Ausserdem hat sie eine mittlerweile erwachsene Tochter von einem anderen Vater (vgl. KESB act. 5).

### E. 2

Auf einen Antrag der Beschwerdeführerin auf Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts vom 8. Februar 2021 (KESB act. 269) regelte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) mit Beschluss vom 21. September 2021 das Besuchsrecht, ohne eine Begleitung vorzusehen, und ordnete die Weiterführung einer Familienbegleitung sowie der ursprünglich mit Beschluss vom 7. Juli 2011 (KESB act. 14) für C.\_\_\_\_\_ errichteten Beistandschaft an (KESB act. 327).

### E. 3

Nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen wiederholten Tätlichkeiten gegenüber seinen Söhnen beantragte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 31. Januar 2024 (KESB act. 371) und vom 9. Februar 2024 (KESB act. 375) die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts sowie die Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung und eines Integrationskurses für den Beschwerdegegner. Sie erklärte, sie sei nicht bereit, die Kinder ohne Begleitung dem Beschwerdeführer zu überlassen. Mit Beschluss der KESB vom 4. Juli 2024 (KESB act. 447) wurde für das erste danach stattfindende Besuchswochenende eine Begleitung angeordnet. Im Übrigen wies die KESB die

- 3 - Anträge der Beschwerdeführerin ab und erteilte ihr die Weisung, sich an das mit Entscheid vom 20. September 2021 festgelegte Besuchsrecht zu halten, unter der Androhung der Bestrafung im Widerhandlungsfall. Mit Entscheid vom 29. August 2024 (BR act. 13 = act. 6) wies der Bezirksrat Zürich eine Beschwerde der Mutter gegen diesen Entscheid ab.

### E. 4

Mit Eingabe vom 10. September 2024 (act. 2) erhob die Mutter Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksrats vom 29. August 2024. Der Vater reagierte am 16. September 2024 telefonisch auf die Mitteilung vom Eingang des Rechtsmittels (act. 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen und die KESB reichte inzwischen weitere Akten nach. Aus diesen ergibt sich insbesondere, dass die Beschwerdeführerin nach

E.\_\_\_\_\_ umgezogen ist. Am 15. Oktober 2024 ersuchte die KESB der Stadt Zürich die KESB der Stadt E.\_\_\_\_\_ um die Übernahme und Weiterführung der für C.\_\_\_\_\_ bestehenden Beistandschaft (act. 15/509) und mit Entscheid vom 28. Januar 2025 übernahm die KESB der Stadt E.\_\_\_\_\_ per 1. März 2025 die Beistandschaft und ernannte eine Beiständin (act. 28). An der Zuständigkeit der Kammer zur Behandlung dieser Beschwerde ändert das nichts (BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 315-315b N 17).

#### **E. 5**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Parteien.

#### **E. 6**

Mit Beschluss vom 8. Januar 2025 wurde die Stellungnahme des Kindesvertreters den Parteien zugestellt. Mit der Begründung, dass (damals) beide Parteien nicht anwaltlich vertreten waren, wurde auf die Ansetzung von Fristen zur schriftlichen Stellungnahme verzichtet und stattdessen gestützt auf § 66 Abs. 2 EG KESR die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet (act. 21). Auf die Zustellung dieses Beschlusses reagierte der Beschwerdegegner am

#### **E. 10**

Es stellt sich die Frage, wie die Begleitung auszugestalten ist, und insbesondere ob sie zu befristen ist. Die Vorinstanzen hielten fest, dass eine Begleitung nicht dauerhaft vorgesehen werden könne und dass andernfalls das Besuchsrecht so abzuändern wäre, dass eine Begleitung nicht nötig sei, oder aber von einem Besuchsrecht abzusehen wäre, wenn Besuche dauerhaft nur mit Begleitung möglich seien (BSK ZGB I-SCHWENZER / COTTIER, Art. 273 N 27). Auch der Kindesvertreter geht davon aus, dass eine Begleitung nur eine Übergangslösung darstellt und daher eigentlich nur befristet angeordnet werden könne. C.\_\_\_\_\_ selbst ist jedoch mit einer Befristung nicht einverstanden, sondern will, dass die Begleitung erst aufgehoben werde, wenn die Besuche gut verlaufen würden, was er der Beiständin ja mitteilen könne (act. 20 S. 5). Das zeigt, dass auch C.\_\_\_\_\_ davon ausgeht, dass die Begleitung ein Ende haben wird. Er will jedoch mitbestimmen können, wann das der Fall ist. Dieser Wunsch nach Mitbestimmung ist verständlich für ein Kind, dessen Eltern sich ständig wegen ihm streiten, was ihn sehr beschäftigt (vgl. act. 20 S. 6 Ziff. 30). Eine solche Möglichkeit der Mitsprache würde ihn jedoch zur Partei machen und damit noch mehr in den Elternkonflikt hineinziehen und seinen Loyalitätskonflikt verstärken. Das ist abzulehnen.

#### **E. 11**

Es ist demnach grundsätzlich unbestritten, dass eine Begleitung nur vorübergehend angeordnet werden soll. Umstritten ist die Dauer und ob diese von

- 16 - Anfang an festzulegen sei, oder ob kein Ende der Begleitung vorzusehen ist, was es den Beteiligten überlässt, die Aufhebung der Begleitung zu beantragen, wenn ihrer Meinung nach der Zeitpunkt dafür gekommen ist. Aus Sicht der Parteien unterscheiden sich diese beiden Modelle mit Bezug darauf, wer von ihnen aktiv werden muss, um eine Veränderung im eigenen Sinn herbeizuführen. Dass dem Beschwerdegegner in diesem Verfahren ein Vertreter bestellt werden musste, weil er ohne Unterstützung überfordert war, spricht dagegen, ihm diese Verantwortung zu übertragen. Hinzu kommt, dass er den Sinn einer Begleitung ohnehin nicht einsieht, so dass nicht von ihm erwartet werden kann, dass er den richtigen Zeitpunkt für einen entsprechenden Antrag auf Aufhebung der Begleitung

findet. Die Festsetzung eines Enddatums ist zudem ein Signal an ihn, dass die Begleitung ein Ende hat, was es ihm vielleicht erleichtert, sich mit dieser Massnahme abzufinden. Die Befristung soll nicht länger als nötig, aber lange genug sein, damit voraus- sichtlich keine Verlängerung nötig ist, denn ein weiterer Vorteil einer Befristung ist, dass es so für die Aufhebung der Begleitung kein weiteres Verfahren braucht, während es ohne Befristung für die Aufhebung der Begleitung von vornherein ein weiteres Verfahren braucht. Angesichts einer bisherigen Dauer des Kontaktunterbruchs von über einem Jahr (vgl. act. 31 S. 6 Ziff. 19) erscheint auch bei einer konstruktiven, loyalen Mitarbeit beider Parteien ein Zeithorizont von einem halben Jahr notwendig, bis das Be- suchsrecht wieder ohne Begleitung ausgeübt werden kann. Die Begleitung ist da- her auf sechs Monate ab dem Beginn des auf die Eröffnung dieses Entscheides folgenden Kalendermonats zu befristen.

#### **E. 12**

Mit Bezug auf die Modalitäten begleiteter Besuche äusserte C.\_\_\_\_\_ den Wunsch, dass die Besuche in einem Besuchstreff als neutralem Ort durchgeführt werden sollten (act. 20 S. 6). Er begründete dies damit, dass er keine guten Erin- nerungen an Einzelbegleitungen habe (act. 20 S. 6), was der Kindesvertreter nicht näher ausführte. Vermutlich bezieht sich diese Äusserung auf die Familienbeglei- tung, die in der Vergangenheit bestand, die jedoch einen anderen Zweck hatte, so

- 17 - dass sich diese Erfahrung nicht unmittelbar übertragen lässt. Ausserdem hat C.\_\_\_\_\_ keine Erfahrungen mit einem Besuchstreff, was die Bedeutung dieser Angabe ebenfalls relativiert. Die Charakterisierung des Besuchstreffs als neutraler Ort deutet darauf hin, dass bei diesem Vergleich die räumlichen Umstände im Vordergrund standen. Dane- ben sind auch die zeitlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die wegen der beschränkten Öffnungszeiten (in der Regel tagsüber an Wochentagen und am Samstag) ein Nachteil eines Besuchstreffs sind, insbesondere bei einem Wochen- endbesuchsrecht von Freitagabend bis Sonntagabend wie im vorliegenden Fall. Eine so starke Einschränkung des Besuchsrechts des Beschwerdegegners wäre unverhältnismässig, wenn mit einer Einzelbegleitung eine ansonsten gleichwerti- ge Alternative zur Verfügung steht, bei der es zwar in geringerem Umfang eben- falls zu Einschränkungen kommen kann (vgl. dazu unten E. 13), was der Be- schwerdegegner als milderer Mittel im Hinblick auf den Zweck - die Wiederauf- nahme des Kontakts - in Kauf zu nehmen hat. Hinzu kommt, dass die Begleitung die Durchführung von unbegleiteten Besuchen vorbereiten soll, was besser gelingt in einem Setting, das sich möglichst wenig von den unbegleiteten Besuchen unterscheidet. Das ist bei der Einzelbegleitung der Fall, die beim Beschwerdegegner zu Hause stattfindet, also dort, wo in Zu- kunft wieder unbegleitete Kontakte stattfinden sollen, und die auch aus diesem Grund vorzuziehen ist.

#### **E. 13**

Mit seinen Bedenken ist C.\_\_\_\_\_ im Übrigen an die Beiständin zu verwei- sen. So wie die Regelung aussieht, wird sie zwar nicht darauf warten, bis er sagt, die Begleitung könne aufgehoben werden, aber die Begleitpersonen werden ihr über den Verlauf der Besuche Bericht erstatten, so dass sie bei Bedarf eingreifen oder mit einem entsprechenden Antrag an die KESB gelangen kann, wenn sie die vorgesehene Aufhebung der Begleitung für verfrüht hält. Das führt zu den Aufgaben der Beiständin, die dahingehend zu ergänzen sind, eine Begleitung zu organisieren und bei Bedarf eine Verlängerung oder eine

- 18 - sonstige Anpassung der Begleitung bei der KESB zu beantragen, was bei besonderer Dringlichkeit auch von einem Besuchswochenende bis zum nächsten geschehen könnte (vgl. Art. 445 Abs. 2 ZGB). Im Rahmen dieses Auftrags hat die Beistandsperson insbesondere die Kompetenz, die Besuchsregelung vorübergehend abzuändern, soweit es für die Umsetzung der in dieser Entscheidung getroffenen Anordnung einer Begleitung erforderlich ist, während für darüber hinausgehende Änderungen weiterhin die KESB zuständig ist. Wie erwähnt, ist es absehbar, dass es auch bei einer Einzelbegleitung Einschränkungen mit Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit geben kann, auch wenn diese weniger weit gehen werden als in einem Besuchstreff (vgl. oben E. 12). Als Rahmen ist vorzugeben, dass während einer ersten Phase von 8 Wochen (bzw. vier Besuchswochenenden) die ganzen Besuche zu begleiten sind, was bedeutet, dass sich die Besuche insbesondere zeitlich auf die Verfügbarkeit der Begleitperson beschränken und keine Übernachtungen umfassen, so dass die Besuche beispielsweise nur am Samstag und am Sonntag tagsüber stattfinden können. Für die restliche Zeit der Begleitung müssen nicht mehr die ganzen Besuche, aber mindestens der Beginn und das Ende begleitet werden. Das erfordert möglicherweise eine Verschiebung des Beginns oder des Endes der Besuche, aber insbesondere Übernachtungen sind dann grundsätzlich auch ohne Begleitung möglich. Innerhalb des von dieser Entscheidung vorgegebenen Rahmens hat die Beistandsperson in Absprache mit den Begleitpersonen auszuhandeln, wie die einzelnen Besuche verlaufen. Die Verfahrensbeteiligten können sich an die Beistandsperson oder an die KESB wenden, wenn sie Handlungsbedarf sehen und eine Anpassung der in dieser Entscheidung getroffenen Anordnung einer Begleitung oder der zugrundeliegenden Besuchsregelung für erforderlich halten.

#### **E. 14**

Die Besuchsregelung gemäss Beschluss der KESB vom 20. September 2021 wird dadurch vorübergehend modifiziert, aber nicht dauerhaft abgeändert. Die der Beschwerdeführerin von der KESB erteilte Weisung, sich an die Besuchsregelung zu halten (KESB act. 437 S. 13 f. E. 11 und S. 15 Disp.-Ziff. 2 Abs. 1), gilt bezogen auf die modifizierte Regelung weiter, umso mehr als die Modifikation

- 19 - ihren Anträgen entspricht. Die damit verknüpfte Strafdrohung (KESB act. 437 S. 15 Disp.-Ziff. 3) bleibt ebenfalls in Kraft. Dass C.\_\_\_\_\_ seinen Vater nicht sehen wolle, wie die Beschwerdeführerin geltend macht (act. 2 Ziff. 5) und vom Kindesvertreter grundsätzlich bestätigt wird (act. 20 S. 4 f.), ändert nichts an der Verpflichtung der Beschwerdeführerin, die Umsetzung des Besuchsrechts aktiv zu unterstützen, auch wenn ihre Bemühungen möglicherweise nicht erfolgreich sind. Ihr Einwand, sie könne die Besuche nicht gegen den Willen von C.\_\_\_\_\_ durchsetzen (act. 2 Ziff. 5), ist im Strafverfahren zu prüfen und vermag sie dort allenfalls zu entlasten. Wenn die KESB deswegen Anzeige erstattete, setzte sie ihren geltenden Beschluss um, was entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine strafbare falsche Anschuldigung darstellt. III. 1. Sein Vertreter beantragt für den Beschwerdegegner die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 31 S. 8). Seine Mittellosigkeit belegt er mit einem Verlustschein, der am 16. Oktober 2024 für eine Steuerforderung von Fr. 119.35 ausgestellt wurde, da kein pfändbares Vermögen und auch kein künftiges Einkommen gepfändet werden konnte (act. 32/2). Seine Mittellosigkeit ist somit glaubhaft. Da beide Vorinstanzen zu seinen Gunsten entschieden hatten, kann sein Standpunkt zudem nicht als aussichtslos bezeichnet werden, auch wenn er in diesem Verfahren unterliegt. Dem Beschwerdegegner ist demnach die

unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Mit Blick auf die mit Beschluss vom 14. Januar 2025 erfolgte Bestellung einer Vertretung gestützt auf Art. 69 ZPO ist auch die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung i.S. von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zu bejahen und sein Vertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 2. Nach § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG wird die Entscheidunggebühr in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen und beträgt

- 20 - in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Mit Blick auf das Kriterium des Zeitaufwands ist vorliegend zu berücksichtigen, dass mehrere Zwischenentscheidungen notwendig waren. Angemessen ist eine Entscheidunggebühr von Fr. 2'500.–. Zu den Prozesskosten gehören überdies die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), die noch nicht bekannt sind. 3. Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht die Prozesskosten nicht aufgrund des Ausgangs des Verfahrens, sondern nach Ermessen verteilen. Wie bereits der Bezirksrat festhielt (act. 6 S. 15), ist beiden Parteien zuzubilligen dass sie aus ihrer subjektiven Sicht mit Blick auf das Kindesinteresse gute Gründe für ihre Anträge hatten, so dass von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist. Während im angefochtenen Zirkulationsbeschluss der KESB vom 4. Juli 2024 keine Gebühren festgesetzt wurden (KESB act. 437 S. 14), so dass über die Kostenfolgen jenes Verfahrens nicht neu zu entscheiden ist, auferlegte auch der Bezirksrat den Parteien die Entscheidunggebühr je zur Hälfte und sprach keine Parteientschädigungen zu, was demnach zu bestätigen ist. Für das vorliegende Verfahren sind die Kosten den Parteien ebenfalls je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei der Anteil des Beschwerdegegners wegen der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Der Beschwerdegegner ist allerdings darauf hinzuweisen, dass er zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). 4. Parteientschädigungen sind gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO nicht zuzusprechen. Der Vertreter des Beschwerdegegners und der Kindesvertreter werden nach der Einreichung einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen (§ 23 Abs. 2 AnwGebV) aus der Gerichtskasse entschädigt werden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.